

COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL LUEDICKE, BELKACEM UND KOÇ

Urteil

(Artikel 50)

FALL KÖNIG

Urteil

(Artikel 50)

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
im Auftrag der Kanzlei des Gerichtshofes

STRASBOURG
10. März 1980

FALL LUEDICKE, BELKACEM UND KOÇ

URTEIL

(Artikel 50)

FALL KONIG

URTEIL

(Artikel 50)

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
im Auftrag der Kanzlei des Gerichtshofes⁽¹⁾

- (1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes :
"Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch."
Abs. 5 : "Alle Entscheidungen des Gerichtshofes werden in französischer
und englischer Sprache erlassen. Der Gerichtshof bestimmt, welcher Wortlaut
massgebend ist."

FALL LUEDICKE, BELKACEM UND KOÇ

Urteil vom 10. März 1980
(Artikel 50 der Konvention)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäss Artikel 43 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") sowie der einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer konstituiert, aus den Richtern

G. Wiarda, Präsident,
H. Mosler,
D. Bindschedler-Robert,
W. Ganshof van der Meersch, anstelle der verstorbenen Richterin H. Pedersen,
D. Evrigenis,
P.-H. Teitgen,
G. Lagergren,

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler,

erlässt in der Sache Luedicke, Belkacem und Koç, nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung am 23. Oktober 1979 und am 26. Februar 1980, folgendes, unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil über die Anwendung des Artikels 50 der Konvention auf den vorliegenden Fall :

VERFAHREN UND TATBESTAND

1. Die Sache Luedicke, Belkacem und Koç wurde im Oktober 1977 zunächst von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ("die Regierung") und sodann von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") vor den Gerichtshof gebracht. Sie geht zurück auf drei Individualbeschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland, die der britische Staatsangehörige Gerhard W. Luedicke, der algerische Staatsangehörige Mohammed Belkacem und der türkische Staatsangehörige Arif Koç bei der Kommission erhoben hatten ; diese ordnete am 4. Oktober 1976 die Verbindung der Beschwerden an. Die Beschwerdeführer behaupteten, dadurch Opfer einer Verletzung des Artikel 6 Abs. 3 Buchst. e der Konvention geworden zu sein, dass die deutschen Gerichte sie zur Tragung der Dolmetscherkosten verurteilt hatten. Die Beschwerdeführer Luedicke und Belkacem klagten zudem über eine Diskriminierung, weil ein Ausländer, der kein Deutsch spricht, im Vergleich zu einem Inländer benachteiligt werde.

2. Durch Urteil vom 28. November 1978 hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Verletzung des Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e vorliegt, und die Auffassung bekundet, dass es nicht erforderlich sei, den Fall auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 14 zu prüfen (Ziff. 2 und 3 des Tenors und §§ 48 bis 50 und 53 der Gründe, Série A Nr. 29, S. 23 und 20 bis 21).

./.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Beschwerdeführer Luedicke die von ihm gezahlten Dolmetscherkosten erstatten muss. Er hat sich die Frage der Anwendung des Artikel 50 hinsichtlich der weiteren Forderungen der Beschwerdeführer vorbehalten und die Prozessbeteiligten aufgefordert, ihn innerhalb von drei Monaten ab Verkündung des Urteils von jeder Regelung zu unterrichten, zu der Regierung und die Beschwerdeführer bezüglich jener Forderungen haben gelangen können ; das weitere Verfahren hierzu wurde vorbehalten (Ziff. 5 des Tenors und § 57 der Gründe, aaO S. 23).

3. Am 23. Februar 1979 hat die Prozessbevollmächtigte der Regierung einen Bericht über die Verhandlungen mit den Vertretern der drei Beschwerdeführer vorgelegt und um Fristverlängerung von drei Monaten nachgesucht ; diese wurde ihr am 1. März vom Präsidenten bewilligt.

4. Die Prozessbevollmächtigte der Regierung stellte am 5. Juni Antrag auf weitere Fristverlängerung bis zum 20. Juni, da die ihr erforderlich scheinenden Unterlagen nicht rechtzeitig bei ihr eingegangen waren. Dies bewilligte der Präsident am 8. Juni.

5. Am 20. Juni ging beim Kanzler eine ergänzende Stellungnahme der Regierung ein. Sie besagt zusammengefasst folgendes :

In der Sache des Beschwerdeführers Luedicke habe die Rechtsabteilung der britischen Rhein-Armee mit Schreiben vom 26. März 1979 an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt, dass sie die Sache für erledigt ansehe, nachdem die Kosten erstattet worden sind.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers Belkacem schliesse die Regierung aus dem Ausbleiben einer Antwort seines Anwalts, Rechtsanwalts Moser, auf die Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 27. Februar und 22. März, dass er Kostenerstattung nicht verlange. Die Regierung wies ausserdem darauf hin, dass dem Beschwerdeführer das Armenrecht vor der Kommission und sodann vor dem Gerichtshof gewährt worden war und dass sein Anwalt auf Grund dessen insgesamt 4.520 FF erhalten habe.

Die Regierung schlage dem Gerichtshof daher vor, die Verfahren der Beschwerdeführer Luedicke und Belkacem nach Artikel 47 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung im Register zu streichen.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers Koç sei nur das Honorar streitig geblieben, das sein Anwalt, Rechtsanwalt Pawlik, vertragsgemäss von ihm verlangen und dessen Erstattung der Beschwerdeführer nach Artikel 50 fordern könne. In diesem Zusammenhang stelle Rechtsanwalt Pawlik für das Verfahren vor den Konventionsorganen 4.833,60 DM und für die Verfassungsbeschwerde vom 1. Juli 1975 (Série A Nr. 29, S. 11 bis 12, § 26) 356,35 DM in Rechnung, auf die der Beschwerdeführer Koç 670 DM angezahlt habe. Die Regierung erachtete den ersten Kostenansatz für überhöht ; nach ihrem Vortrag können nur Kosten berücksichtigt werden, die auf der Grundlage der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) berechnet sind ; diese bezifferte sie auf 1.717,20 DM. Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht wurden von der Regierung - "nach einer geringfügigen Korrektur" - auf 347,10 DM veranschlagt. Dazu wurde klargestellt :

"Die Bundesregierung bzw. der zuständige Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist bereit, diesen Betrag als notwendige eigene Auslagen des Beschwerdeführers anzuerkennen und ihm als Entschädigung gem. Art. 50 MRK zu erstatten."

Die Regierung betonte jedoch, sie kenne die Anschrift des Beschwerdeführers nicht, und sie äusserte Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der von Rechtsanwalt Pawlik vorgelegten Vollmacht. Sie habe folglich angeboten, die erwähnten Beträge Rechtsanwalt Pawlik unter folgenden Voraussetzungen auszuhändigen.:

- Rechtsanwalt Pawlik gibt eine schriftliche Erklärung ab, nach der er persönlich die Haftung für etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde und den vorausgegangenen Verfahren gegenüber seinem Mandanten übernimmt und somit die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen davon freistellt ;
- Rechtsanwalt Pawlik sichert ausserdem zu, dass er dem Beschwerdeführer, falls er ihn ausfindig macht oder dieser sich meldet, die auf die Gebühren dieser Verfahren geleisteteten Anzahlungen zurückerstattet, ohne die Einrede der Verjährung zu erheben.

6. Am 11. Juli 1979 teilte die Regierung dem Gerichtshof mit, dass Rechtsanwalt Pawlik ihr Angebot angenommen habe ; sie beantragte dementsprechend, die Sache des Beschwerdeführers Koç im Register zu streichen.

7. Am 13. September ersuchte der Präsident der Kammer die Delegierten der Kommission, ihre mit Schreiben vom 27. Juli angekündigte Stellungnahme zur möglichen Streichung des Verfahrens im Register bis zum 10. Oktober abzugeben.

8. In einem am 10. Oktober beim Kanzler eingegangenen Schriftsatz erklärten die Delegierten, einer solchen Lösung bezüglich der Beschwerdeführer Luedicke und Koç zuzustimmen.

Zum Beschwerdeführer Belkacem teilten die Delegierten mit, sein Anwalt habe mit Schreiben vom 29. September wegen des Verfahrens vor den Konventionsorganen eine zusätzliche Gebührenforderung von 2.171,33 DM erhoben : der Anwalt meine, dass "die Dauer der anwaltlichen Tätigkeit, der Arbeitsaufwand und die Bedeutung der Sache" es rechtfertigen, die volle Gebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO anzusetzen. Die Delegierten haben die Festsetzung des dem Beschwerdeführer zu zahlenden Betrags dem Gerichtshof überlassen.

9. Am 12. Oktober ersuchte der Präsident der Kammer die Prozessbevollmächtigte der Regierung, bis zum 5. November zum Schriftsatz der Delegierten Stellung zu nehmen.

10. Mit Schreiben vom 16. Oktober teilte die Prozessbevollmächtigte der Regierung mit, sie habe die Forderungen des Anwalts des Beschwerdeführers Belkacem zurückgewiesen, ihm jedoch angeboten, die Differenz zwischen dem Betrag von 922 FF, dem Tagegeld des Europarats, und den von Rechtsanwalt Moser geforderten 590 DM zuzüglich 6% Mehrwertsteuer zu zahlen. Nachdem sie eine Absage erhalten habe, unternehme sie, wie sie hinzufügte, keine weiteren Versuche, um zu einer gütlichen Regelung zu gelangen. Sie beantragte, der Gerichtshof möge über die Angelegenheit entscheiden und den Betrag und die Berechnungsgrundlage der Anwaltsgebühren festsetzen.

11. Der Sekretär der Kommission übermittelte dem Gerichtshof am 17. Oktober die Durchschrift eines Schreibens des Stabs der britischen Landstreitkräfte vom 2. Oktober, in dem bestätigt wird, dass die Sache Luedicke für erledigt angesehen wird.

12. Im Hinblick auf die übereinstimmenden Anträge der Prozessbevollmächtigten der Regierung und der Delegierten der Kommission (§§ 5, 6, 8 und 10 oben) besteht für die Fortsetzung des schriftlichen Verfahrens oder die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung kein Anlass.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Zum Antrag auf Streichung der Sachen Luedicke und Koç im Register

13. Der Gerichtshof stellt fest, dass er seit Erlass des Urteils vom 28. November 1978 Mitteilungen über Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vertretern der Beschwerdeführer Luedicke und Koç erhalten hat (§§ 5, 6 und 11 oben). Wie in Artikel 50 Abs. 5 seiner Verfahrensordnung vorgesehen, hat der Gerichtshof geprüft, ob die Einigung billig ist; dies unterliegt in Anbetracht der Stellungnahme der Delegierten der Kommission (vgl. § 8 oben) keinem Zweifel. Die Streichung der Sache dieser beiden Beschwerdeführer im Register scheint daher gerechtfertigt (vgl. sinngemäss Artikel 47 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

II. Zu dem namens des Beschwerdeführers Belkacem gestellten Antrag auf Kostenerstattung

14. Über die dem Beschwerdeführer Belkacem auferlegten Dolmetscherkosten sowie über die durch die Einlegung innerstaatlicher Rechtsbehelfe entstandenen Kosten besteht kein Streit.

Die zuständigen Behörden in Berlin hatten die Beitreibung der Dolmetscherkosten ausgesetzt, bis der Gerichtshof den Sinn des Artikel 6 Abs. 3 Buchst. e der Konvention geklärt hatte (Série A Nr. 29, S. 10, § 23). Die Regierung hat dem Gerichtshof am 28. Februar 1979 mitgeteilt, dass der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten die Niederschlagung dieser Kosten angeordnet und Rechtsanwalt Moser entsprechend unterrichtet hatte.

Eine Erstattung von Kosten für innerstaatliche Rechtsmittel hat der Beschwerdeführer nicht beantragt.

15. Es verbleibt der zusätzliche Gebührenanspruch von 2.171,33 DM des Anwalts des Betroffenen.

Der Beschwerdeführer Belkacem hat vor der Kommission und nach Vorlegung der Sache an den Gerichtshof bei den Delegierten das Armenrecht in Anspruch genommen (Zusatz zur Verfahrensordnung der Kommission); er trägt nicht vor, dass er seinem Anwalt weitere Kosten gezahlt hat oder zahlen muss, deren Erstattung er verlangen könnte.

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer Belkacem selbst keine Kosten getragen und keinen Schaden erlitten hat, der nach Artikel 50 der Konvention einer Entschädigung zugänglich wäre.

Nach den Umständen des vorliegenden Falls hat jedoch nur der Beschwerdeführer Belkacem die Eigenschaft einer "verletzten Partei" im Sinne des Artikel 50. Rechtsanwalt Moser kann auf der Grundlage des Artikel 50 keine gerechte Entschädigung für eigene Rechnung verlangen. Er hat überdies die Bedingungen des ihrem Mandanten bewilligten Armenrechts - einschliesslich der Gebührensätze - aus freien Stücken hingenommen.

Gegenüber der Gefahr einer zu geringen Anwaltsvergütung - insbesondere im Hinblick darauf, dass bei der Übernahme eines Mandats für bestimmte Beschwerdeführer Zurückhaltung geübt werden könnte - weist der Gerichtshof darauf hin, dass es sich dabei um ein in die Zuständigkeit der Organe des Europarats fallendes Problem handelt. Diesem obliegt es nach Artikel 58 der Konvention, die Kommission mit den Mitteln zur Bestreitung ihrer Ausgaben auszustatten; die für die angemessene Vergütung des Armenanwalts erforderlichen Mittel gehören dazu.

16. Der im Namen des Beschwerdeführers Belkacem gestellte Antrag ist folglich nicht begründet.

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet der Gerichtshof einstimmig :

1. die Sache der Beschwerdeführer Luedicke und Koç im Register zu streichen,
2. den namens des Beschwerdeführers Belkacem gestellten Antrag zurückzuweisen.

Geschehen zu Strasbourg, im Palais der Menschenrechte, am zehnten März neunzehnhundertundachtzig, in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text massgebend ist.

Der Präsident

Der Kanzler

Gérard Wiarda

Marc-André Eissen

FALL KONIG

Urteil vom 10. März 1980
(Artikel 50 der Konvention)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäss Artikel 48 seiner Verfahrensordnung als Plenum zusammengetreten, mit folgenden Richtern

G. Balladore Pallieri, Präsident,
G. Wiarda,
H. Mosler,
M. Zekia,
J. Cremona,
Thor Vilhjälmsson,
W. Ganshof van der Meersch,
D. Bindschedler-Robert,
D. Evrigenis,
P.-H. Teitgen,
G. Lagergren,
L. Liesch,
F. Gölcüklü,
F. Matscher,
J. Pinheiro Farinha,

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler,

erlässt in der Sache König, nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung am 24. und 25. Oktober 1979 und am 27. Februar 1980, folgendes unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil über die Anwendung des Artikels 50 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") :

VERFAHREN

1. Die Sache König ist dem Gerichtshof von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ("die Regierung") im Februar 1977 und im darauf folgenden Monat von der Europäischen Kommission für Menschenrechte vorgelegt worden. Sie geht auf eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Individualbeschwerde zurück, mit welcher der deutsche Staatsangehörige Dr. Eberhard König 1973 die Kommission befasst hatte.
2. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Dauer der von ihm vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt angestrebten Verfahren. Durch Urteil vom 28. Juni 1978 hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Dauer dieser Verfahren die in Artikel 6 Abs. 1 der Konvention vorgeschriebene "angemessene Frist" überschritten hat, (Ziffer 3 und 4 des Tenors, §§ 105 und 111 der Entscheidungsgründe, Série A Nr. 27, S. 37, 40 und 41).

Ausserdem hat der Gerichtshof die gesamte Frage der Anwendung des Artikel 50 vorbehalten. Er hat die Delegierten der Kommission aufgefordert, ihm innerhalb von drei Monaten ab Verkündung des Urteils die Forderungen des Beschwerdeführers sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Delegierten dazu zu übermitteln, und entschieden, dass die Regierung innerhalb von zwei Monaten, nachdem diese ihr vom Kanzler mitgeteilt worden ist, erwidern kann; das weitere Verfahren blieb vorbehalten (Ziffer 5 des Tenors und § 114 der Entscheidungsgründe, aaO S. 41 und 42).

3. Am 28. September 1978 hat der Präsident des Gerichtshofes die den Delegierten gesetzte Frist auf deren Antrag bis zum 6. Oktober verlängert. Die Stellungnahme der Delegierten ging am 6. Oktober beim Kanzler ein; ihr war ein Schreiben beigefügt, das der Anwalt des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Hofferbert, am 18. September an die Kommission gerichtet hatte.

Am 11. Dezember hat der Präsident die Frist für die Regierung bis zum 13. Januar 1979 verlängert.

Der Schriftsatz der Regierung ist am 16. Januar in der Kanzlei eingegangen. Am 26. März hat der Sekretär der Kommission dem Kanzler mitgeteilt, dass die Delegierten der Kommission keine schriftliche Erwiderung beabsichtigen und dass sie eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halten, sich jedoch zur Verfügung des Gerichtshofes hielten.

4. Am 16. Mai hat der Gerichtshof über das weitere Verfahren beraten. Der Präsident des Gerichtshofes hat, nachdem die Delegierten der Kommission und die Prozessbevollmächtigten der Regierung über den Vizekanzler angehört worden waren, am 12. Juni beschlossen, am 23. Oktober eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Gleichzeitig hat er die Prozessbeteiligten ersucht, ihre schriftlichen Ausführungen, falls gewünscht, in der mündlichen Verhandlung zu ergänzen, die in seinem Beschluss einzeln angeführten Fragen zu beantworten und - was die Kommission betrifft - dem Gerichtshof verschiedene Dokumente vorzulegen.

5. Am 27. Juli hat der Stellvertreter des Sekretärs der Kommission dem Kanzler mitgeteilt, dass die Delegierten beabsichtigten, auf den Schriftsatz der Regierung und die Fragen des Gerichtshofes in der mündlichen Verhandlung einzugehen.

Die Kommission und die Regierung haben dem Kanzler Dokumente übersandt, die grösstenteils in dem vorgenannten Beschluss vom 12. Juni aufgeführt sind, und zwar die Kommission am 20. September und 22. Oktober, die Regierung am 8. und 11. Oktober.

6. Am 23. Oktober hielt der Gerichtshof unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung eine kurze vorbereitende Sitzung ab. Er nahm Kenntnis von der Absicht der Delegierten, Rechtsanwalt Hofferbert zu ihrer Unterstützung beizuziehen, und gestattete diesem, sich der deutschen Sprache zu bedienen (Artikel 29 Abs. 1 a.E. und Artikel 27 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

7. Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am Vormittag des 23. Oktober im Palais der Menschenrechte in Strassburg statt.

Vor dem Gerichtshof waren erschienen :

- für die Regierung :

I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, Prozess-
bevollmächtigte,

H. Bonk und H. Stöcker, Regierungsdirektoren im Bundesministerium der Justiz, Berater ;

- für die Kommission :

J. Frowein, Delegierter,
Rechtsanwalt M. Hofferbert, Anwalt des Beschwerdeführers, zur Unterstützung des
Delegierten nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung des
Gerichtshofes.

Der Gerichtshof hat die Ausführungen des Delegierten Frowein und von
Rechtsanwalt Hofferbert für die Kommission sowie die von Frau Maier für die
Regierung gehört, ebenso die Antworten, die sie auf die vom Gerichtshof gestellten
Fragen gegeben haben, (§ 4 oben) ; auf Grund des Beschlusses des Gerichtshofes
vom 29. September 1977 (Série A Nr. 27, S. 7, § 10) benutzte Frau Maier die
deutsche Sprache.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung sowie auch noch am 3. Januar 1980
hat die Regierung verschiedene Dokumente vorgelegt.

TATBESTAND

8. Die Anwendung des Artikel 50 auf den vorliegenden Fall ist die
einzige noch zu entscheidende Frage. Dementsprechend beschränkt sich der
Gerichtshof zum Tatbestand auf einige kurze Hinweise ; im übrigen nimmt er auf
die §§ 15 bis 81 des Urteils des Gerichtshofes vom 28. Juni 1978 Bezug, (aa0,
S. 7 bis 27).

9. Dieses Urteil betraf die Dauer von zwei Verfahren, die Dr. König beim
Verwaltungsgericht Frankfurt 1967 und 1971 angestrengt hatte, um die Rücknahme
der Erlaubnis zum Betrieb seiner Klinik bzw. um den Widerruf seiner Approbation
als Arzt anzufechten.

Im zweiten Verfahren hatte das Verwaltungsgericht die Klage des
Beschwerdeführers durch Urteil vom 9. Juni 1976 abgewiesen ; dieses Urteil hat
der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Berufungsverfahren mit Urteil vom
2. Mai 1978 bestätigt. Dr. König legte dagegen Nichtzulässigkeitsbeschwerde
und Revision ein ; das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsmittel durch
Entscheidung vom 10. September und vom 18. Oktober 1979 rechtskräftig abgewiesen.

In dem die Klinik betreffenden Verfahren hat das Verwaltungsgericht Frankfurt die Klage von Dr. König am 22. Juni 1977 abgewiesen. Die von ihm dagegen eingelegte Berufung ist noch vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig; dieses hat das Verfahren mit Zustimmung der Parteien am 21. Februar 1979 bis zum Ausgang des oben erwähnten Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt.

10. Nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofes vom 28. Juni 1978 haben die Regierung und der Beschwerdeführer mit Unterstützung der Kommission versucht, zu einer gütlichen Regelung über die von Dr. König erhobenen Ansprüche zu gelangen; diese hatte Rechtsanwalt Hofferbert in seinem Schreiben vom 18. September 1978 (vgl. § 3 oben) substantiiert. Der Versuch scheiterte im November 1978: eine von der Regierung unterbreitetes Angebot von 20.000 DM zum vollen und endgültigen Ausgleich sämtlicher Forderungen ist von Dr. König als nicht ausreichend angesehen worden.

11. Der Beschwerdeführer verlangt eine Geldentschädigung für den ihm durch die Verletzung des Artikel 6 Abs. 1 in zweifacher Hinsicht entstandenen Schadens: Diese Verletzung sei geeignet, ihn wirtschaftlich und beruflich auf Dauer zugrunde zu richten; mittelbar schade sie zudem seinem Ansehen als Mensch und Arzt. Zwar beziffert der Beschwerdeführer seinen Anspruch nicht; er macht aber einige Angaben, insbesondere hinsichtlich des Durchschnittsjahreseinkommens, das er als praktizierender Arzt und als Klinikleiter hätte erzielen können, aus denen sich nach seiner Auffassung das Ausmass des Gesamtschadens ermessen lässt und die es ermöglichen, den Teil des Schadens zu veranschlagen, der auf die Überschreitung der "angemessenen Frist" entfällt. Ausserdem verlangt der Beschwerdeführer Ersatz der Verfahrensauslagen, die er sowohl in Deutschland - zur Beschleunigung der Prüfung seiner Anträge - als auch vor den Konventionsorganen aufgewendet hat.

Die Festsetzung der Entschädigungssumme überlässt Dr. König unter Bestätigung seiner Stellungnahme von 1977 (Série A Nr. 27, S. 41, § 113) dem Gerichtshof.

12. In ihrem Schriftsatz vom 6. Oktober 1978 (vgl. § 3 oben) haben die Delegierten der Kommission mitgeteilt, zu dem ersten der beiden Anträge des Beschwerdeführers, der nach ihrer Auffassung die Folgen des Widerrufs der Approbation und der Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb der Klinik betrifft, nicht Stellung zu nehmen; in der mündlichen Verhandlung haben sie vorgetragen, dass ihres Erachtens die Festlegung eines bestimmten materiellen Schadens aufgrund der vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung unmöglich sei, zumindest auf der Grundlage der dem Gerichtshof gemachten Angaben. Dagegen schlagen sie vor, in Rechnung zu stellen, dass der Beschwerdeführer in bezug auf seine berufliche Zukunft in einem Zustand fortgesetzter Ungewissheit gehalten worden ist, und dies in einem Lebensabschnitt - von 49 Jahren (1967) bis zum Alter von 60 Jahren (1978) - in dem ein Mann gewöhnlich den Gipfel seiner beruflichen Laufbahn erreicht. Überdies sind sie der Ansicht, dass bereits die Verletzung des Artikel 6 Abs. 1 als solche ein Umstand ist, der sich bei der Zubilligung einer gerechten Entschädigung auswirken kann.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten sind nach Meinung der Delegierten die Kosten zu berücksichtigen, die Dr. König zur Beschleunigung der innerstaatlichen Verfahren sowie zur Vertretung seiner Interessen in Strassburg aufgewendet hat. Die Delegierten lassen es unentschieden, ob dasselbe auch für die Kosten der Anträge gilt, die Dr. König bei deutschen Gerichten gestellt hat, um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Approbation wiederherzustellen; nach ihrer Auffassung dienen diese Anträge nicht der Verfahrensbeschleunigung, sondern der Begrenzung der sich aus der übermässigen Verfahrensdauer ergebenden Folgen. Die Delegierten nehmen auch nicht zur Berechtigung der Beträge Stellung, die der Beschwerdeführer genannt hat.

13. Die Auffassung der Regierung ist folgende: Zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung und dem angeblichen Berufsschaden des Beschwerdeführers gebe es keinen Ursachenzusammenhang. Dagegen könnten die durch Einlegung innerstaatlicher Rechtsmittel entstandenen "angemessenen", "notwendigen" und nachgewiesenen Kosten eine Entschädigung veranlassen, soweit diese Rechtsmittel eine Verfahrensbeschleunigung bezweckten. Ausserdem seien die "angemessenen Kosten" zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor den Konventionsorganen angefallen sind. Dem Gerichtshof obliege schliesslich die Entscheidung darüber, ob dem Beschwerdeführer Entschädigung für den "immateriellen" Schaden zuzubilligen ist, den er allein auf Grund der Überschreitung der "angemessenen Frist" erlitten hat.

ANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

14. In der mündlichen Verhandlung hat die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge "gemäss Artikel 50 eine gerechte Entschädigung für den Beschwerdeführer festsetzen", und die Beurteilung der "Höhe und Bestandteile" der Entschädigung in das Ermessen des Gerichtshofes gestellt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

15. Artikel 50 der Konvention ermächtigt den Gerichtshof, Dr. König eine gerechte Entschädigung unter der Voraussetzung zuzubilligen, dass u.a. "die innerstaatlichen Gesetze" der Bundesrepublik Deutschland "nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen" der mit Urteil vom 28. Juni 1978 festgestellten Verletzung "gestatten". So aber verhält es sich im vorliegenden Fall: Überschreitet ein Verfahren die in Artikel 6 Abs. 1 bestimmte "angemessene Dauer", so steht die besondere Art der Verletzung einer vollständigen Wiederherstellung des früheren Zustands (restitutio in integrum) entgegen. Der Beschwerdeführer kann daher nur eine gerechte Entschädigung verlangen. Selbst wenn er bei einem Gericht seines Landes darauf hätte klagen können oder noch klagen könnte, wäre der Gerichtshof nicht gehalten, den bei ihm gestellten Entschädigungsantrag abzuweisen; die Gründe daher hat er im Urteil vom 10. März 1972 in der Sache De Wilde, Ooms und Versyp (Série A Nr. 14, S. 8 bis 9 und 10, §§ 16 und 20) dargelegt. Zudem stimmen die Prozessbeteiligten in der Annahme überein, dass das deutsche Recht dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keinen Rechtsbehelf einräumt, durch den er eine volle Geldentschädigung erlangen könnte.

16. Dr. König verlangt eine Entschädigung für verschiedene Schadensposten, die nach seinem Vortrag aus der zu langen Dauer der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt entstanden sind, ferner Erstattung der Kosten, die er zur Beschleunigung der erwähnten Verfahren in Deutschland und sodann vor den Konventionsorganen aufgewendet hat.

17. Zur Entscheidung über die Ansprüche von Dr. König ist es nach Auffassung der Delegierten der Kommission zunächst notwendig zu bestimmen, in welchem Umfang die erwähnten Verfahren die "angemessene Frist" überschritten haben. Nach ihrer Meinung kann für keines der beiden Verfahren ein längerer Zeitraum als vier Jahre als mit Art. 6 Abs. 1 vereinbar angesehen werden. Wie der Beschwerdeführer meint, hätten die Verfahren 1973 oder sogar schon früher beendet werden können.

Der Gerichtshof hat es in seinem Urteil vom 28. Juni 1978 nicht unternommen, die "unangemessene Frist" näher zu bestimmen, indem er auch nur ungefähre Angaben darüber gemacht hätte, wann die Fristüberschreitung begann oder über welche Zeitspanne insgesamt sie sich erstreckte; eine derartige Bestimmung schien und scheint dem Gerichtshof schwerlich möglich angesichts seiner Feststellung, dass unabhängig von den Verzögerungen, die der Beschwerdeführer zu vertreten hat, die Nichtbeachtung der Erfordernisse des Artikel 6 Abs. 1 auf einer Reihe von Umständen beruhte, die die Prozessführung durch die II. und IV. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt betreffen (Série A Nr. 27, S. 34 bis 37 und 38 bis 40, die die §§ 102-105 und 107 bis 111).

So begann das Verfahren wegen der Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb der Klinik mit einem Schriftsatzwechsel, der sich über nahezu siebzehn Monate hinzog; die ersten Ermittlungsmassnahmen wurden erst einundzwanzig Monate nach Verfahrensbeginn vorgenommen und siebzehn Monate vergingen, ehe die IV. Kammer die Vorgänge der Berufsgerichte beizog; die Übersendung der Prozessakte an die Behörden und Gerichte, bei denen Dr. König verschiedene Rechtsmittel und Anträge anbrachte, verursachte nicht unerhebliche Zeitverluste; schliesslich hat die IV. Kammer mehr als sieben Jahre nach Klageerhebung das Verfahren bis zum Ausgang des Verfahrens vor der II. Kammer ausgesetzt, das damals ebenfalls ruhte (Série A Nr. 27, S. 36 bis 37, § 104).

In dem Verfahren um dem Widerruf der Approbation hat die II. Kammer erst nach drei Jahren und neun Monaten einen Termin zur mündlichen Verhandlung und zur Zeugenvernehmung angesetzt; die Kammer hat mehr als zehn Monate abgewartet, ehe sie beschloss, die Landesärztekammer beizuladen, deren Anträge das Verfahren vor den Berufsgerichten ausgelöst und zur Rücknahme der Betriebserlaubnis bzw. zum Widerruf der Approbation geführt hatten; auch hier verursachte die Übersendung der Akten an verschiedene Behörden und Gerichte erhebliche Verzögerungen; zu alledem hat die Kammer dreiundzwanzig Monate nach Prozessbeginn das Verfahren für einundzwanzig Monate ausgesetzt, weil sie den Ausgang eines Strafverfahrens abwarten wollte, das mehr als ein Jahr zuvor gegen den Beschwerdeführer eingeleitet worden war (Série A Nr. 27, S. 39 bis 40, § 110).

Die vom Gerichtshof festgestellten Verzögerungen können schwerlich einfach zusammengezählt werden, weil sie sich überschneiden und miteinander verzahnt sind, aber sie haben die Verfahren unleugbar und unzweifelhaft um einige Jahre verlängert.

Auf der Grundlage dieser Tatsachen hat der Gerichtshof eine Verletzung des Artikel 6 Abs. 1 festgestellt und hat nunmehr die ihm nach Artikel 50 übertragene Aufgabe zu erfüllen.

18. Bevor der Gerichtshof die Ansprüche von Dr. König im einzelnen prüft, erinnert er daran, dass er in seinem Urteil vom 28. Juni 1978 nicht mit der Rechtmässigkeit der streitigen Erlaubnisrücknahme und des Approbationswiderrufs befasst war, sondern allein mit dem Verlauf der beim Verwaltungsgericht Frankfurt angestregten Verfahren. Die verschiedenen Schäden, die durch die Rücknahme und den Widerruf selbst verursacht worden sind, bleiben daher hier ausser Betracht. Die einzigen Schäden, die die Zubilligung einer gerechten Entschädigung veranlassen können, sind solche, die dem Beschwerdeführer nicht entstanden wären, wenn die beiden Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist beendet worden wären.

19. Dr. König behauptet, solche Schäden erlitten zu haben, legt aber weder die Art dieser Schäden dar, noch spezifiziert er ihren Umfang; er gibt auch nicht an, in welcher Höhe er einen Anspruch auf gerechte Entschädigung zu haben glaubt. Den Delegierten der Kommission ist durchaus darin zuzustimmen, dass es sich in der Tat als äusserst schwierig erweist, den Schaden, der durch die übermässige Dauer der innerstaatlichen Verfahren entstanden ist, genau festzustellen. Obwohl Beschwerdeführer im allgemeinen ihre Ansprüche beziffern müssen, würde der Gerichtshof der von Artikel 50 angestrebten Gerechtigkeit zuwiderhandeln, zöge er nicht die Schwierigkeiten in Betracht, denen Dr. König insoweit ausgesetzt ist. Darum hat der Gerichtshof auch nicht geglaubt, Dr. König zu einer Bezifferung des von ihm verlangten Schadensbetrags auffordern zu sollen.

Der Gerichtshof betont, dass die Überschreitung der "angemessenen Frist" als solche zwar nicht zu einer Verletzung des Rufes des Beschwerdeführers, wie dieser behauptet, hat führen können, dass sie ihn aber während ihrer gesamten Dauer wegen des schleppenden Fortgangs der beiden in Rede stehenden Verfahren in einem Zustand "fortgesetzter Ungewissheit" (Série A Nr. 27, S. 37, § 105) gehalten hat. Als das Urteil vom 28. Juni 1978 erging, schwebten die Prozesse im ersten Verfahren (Betrieb der Klinik) mehr als zehn Jahre und zehn Monate und im zweiten Verfahren (Approbation als Arzt) mehr als sieben Jahre und einen Monat.

Diese Prozesslage war geeignet, Dr. König dazu zu veranlassen, die Suche nach einer neuen Berufstätigkeit in Anbetracht seines Alters zu lange aufzuschieben. Dem muss der Gerichtshof Rechnung tragen, mag auch nicht dargetan sein, dass für Dr. König Aussichten für eine berufliche Umstellung gegeben waren. Die übermässige Dauer des Verfahrens um die Betriebserlaubnis für die Klinik hat zudem höchstwahrscheinlich den Beschwerdeführer geschädigt, indem sie ihn veranlasste, Verkauf oder Vermietung der Klinik aufzuschieben und sich

dadurch bestimmte Möglichkeiten oder Gelegenheiten entgehen zu lassen. Die fortgesetzte Ungewissheit, in der der Beschwerdeführer einige zusätzliche Jahre in der Erwartung eines stets ungewissen Prozessausgangs leben musste, war schliesslich eine Quelle ständiger und tiefgreifender Beunruhigung für ihn ; dies für sich genommen hat ihm immateriellen Schaden zugefügt.

Keiner dieser Schadensgründe lässt sich berechnen. Misst man sie in ihrer Gesamtheit an der Gerechtigkeit, die Artikel 50 anstrebt, so ist dem Beschwerdeführer nach Auffassung des Gerichtshofes eine Entschädigung zuzubilligen, deren Höhe er auf 30.000 DM festsetzt.

20. Dr. König kann überdies zu Recht auch den Ersatz der Kosten beanspruchen, die er für seine Rechtsmittel an die deutschen Gerichte und die Konventionsorgane aufgewendet hat. Dies steht im Einklang mit dem Neumeister-Urteil vom 7. Mai 1974, wo der Gerichtshof unterschieden hat "zwischen dem durch eine Konventionsverletzung verursachten Schaden und den notwendigen Kosten, die der Betroffene hat aufwenden müssen, um zu versuchen, (sie) ... zu verhindern, um sie von der Kommission und dann vom Gerichtshof feststellen zu lassen und um nach einem für ihn günstigen Urteil eine gerechte Entschädigung sei es von den zuständigen nationalen Behörden, sei es gegebenenfalls vom Gerichtshof zugesprochen zu bekommen" (Série A Nr. 17, S. 20 bis 21, § 43).

21. Dementsprechend ist der Beschwerdeführer in erster Linie berechtigt, Erstattung der Auslagen zu verlangen, die er für Rechtsmittel zur Beschleunigung der Verfahren aufgewendet hat.

Nach Darstellung des Beschwerdeführers trifft dies für sämtliche von ihm angeführten zehn Rechtsbehelfe zu. Der Gerichtshof stellt indessen fest, dass fünf dieser Rechtsbehelfe - so die Verfassungsbeschwerden vom 11. März, 29. November und 9. Dezember 1975 - auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Approbation gerichtet waren. Wenn sie auch den schleppenden Fortgang der im Streit befindlichen Verfahren anführen, so bestand doch ihr Ziel nicht darin, diese Verfahren zu beschleunigen, sondern darin, Dr. König von den sofortigen Wirkungen des angegriffenen Widerrufs zu verschonen ; die dadurch veranlassten Kosten fallen darum nicht unter Artikel 50. Insoweit tritt der Gerichtshof der Auffassung der Regierung bei.

22. Es verbleiben fünf Verfassungsbeschwerden, von denen die Regierung nicht bestreitet, dass sie zur Beschleunigung der vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt anhängigen Klagen eingelegt wurden, nämlich die von Rechtsanwalt Demme am 18. Oktober 1973 zur zweiten und am Folgetag zur ersten Klage, durch Rechtsanwalt Schilling am 12. November 1973 zu beiden Klagen und durch Rechtsanwalt von Stackelberg am 27. März 1975 zur zweiten Klage eingelegt wurden.

Nach Auffassung der Regierung muss man sich dabei auf diejenigen Verfassungsbeschwerden beschränken, deren Erhebung notwendig und angemessen war. Sie fügt hinzu, dass der Beschwerdeführer bei Zugrundelegung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nur etwa 2.200 DM verlangen kann und nicht die 2.875,65 DM, die er beansprucht.

23. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Anträge von Dr. König nach Artikel 50 begründet sind, wenn und soweit die Rechtsbehelfe, deren er sich bediente, und seine Anwaltskosten nach den Umständen des Falles angemessen sind (vgl. sinngemäss den vorzitierten Abschnitt des Neumeister-Urteils vom 7. Mai 1974).

Die beiden am 12. November 1973 eingelegten Verfassungsbeschwerden entsprechen diesen Anforderungen nicht, weil Rechtsanwalt Demme weniger als zwei Monate vorher bereits Anträge mit demselben Ziel an das Bundesverfassungsgericht gestellt hatte, über die dieses noch nicht entschieden hatte. Demgemäss sind die 1.000 DM, die der Beschwerdeführer Rechtsanwalt Schilling gezahlt hat, von der obengenannten Summe von 2.875,65 DM abzuziehen.

Dr. König ist hingegen berechtigt, die Erstattung von 1.875,65 DM zu verlangen, die er den Rechtsanwälten Demme und von Stackelberg für die Verfassungsbeschwerden gezahlt hat, die am 18. und 19. Oktober 1973 und am 27. März 1975 erhoben worden sind. Dieser Betrag ist zwar etwas höher als die Regierung für gerechtfertigt hält, jedoch ist er nicht unverhältnismässig oder unangemessen. Zwar hatte der Gerichtshof im Neumeister-Urteil vom 7. Mai 1974 die Sätze zugrunde gelegt, die damals im Rahmen des Armenrechts vor der Kommission und bei ihren Delegierten galten (Série A Nr. 17, S. 21, § 44) ; dies beruhte jedoch darauf, dass der Beschwerdeführer Neumeister anders als Dr. König keine aufgegliederten Honorarrechnungen vorgelegt hatte, (Série B Nr. 15, S. 134 ; Série A Nr. 17, S. 19 bis 20, § 42).

24. In den Verfahren vor den Konventionsorganen hat der Beschwerdeführer kein Armenrecht gehabt. Er zahlte 1.075,10 DM an Rechtsanwalt Heldmann und 3.000 FF (im damaligen Gegenwert von 1.738,20 DM) an Rechtsanwalt Burger, seine beiden Anwälte vor der Kommission, ferner 1.000 DM an Rechtsanwalt Burger und 2.140,60 DM an Rechtsanwalt Hofferbert, seine Anwälte im Stadium der Begründetheitsprüfung der Streitsache (Artikel 6 Abs. 1) vor dem Gerichtshof ; schliesslich 2.832 DM an Rechtsanwalt Hofferbert für sein Auftreten zur Unterstützung der Delegierten während des Verfahrens nach Artikel 50.

Die Prozessbeteiligten stimmen darin überein, dass die von Dr. König aus diesen verschiedenen Gründen getragenen Kosten unter Artikel 50 fallen, aber sie vertreten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der zutreffenden Kostenberechnung. Die Regierung befürwortet einen einheitlichen europäischen Masstab, nämlich die Tabelle der Kommission für das Armenrecht ; dabei beruft sie sich auf das Neumeister-Urteil vom 7. Juni 1974. Die Delegierten halten es dagegen für einigermassen ungewöhnlich, dass Beschwerdeführer aus Ländern mit weniger kostenaufwendiger Rechtspflege volle Entschädigung erlangen, während andere Beschwerdeführer einen manchmal erheblichen Rest selbst zu tragen hätten.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die im vorzitierten Urteil getroffene Entscheidung ihre Erklärung allein in den Fallumständen hatte (vgl. § 23 oben). Im vorliegenden Fall sieht der Gerichtshof keinen Grund, volle Kostenerstattung zu versagen, soweit die angefallenen Kosten angemessen sind.

25. Zu dem Antrag, der die Gebühren von Rechtsanwalt Burger betrifft, erhebt die Regierung in tatsächlicher Hinsicht keine Einwendungen, sie beanstandet aber die erste der beiden Gebührenrechnungen von Rechtsanwalt Hofferbert ; sie behauptet insbesondere, die Beiziehung von Rechtsanwalt Hofferbert sei nicht unerlässlich gewesen.

Dieser Auffassung der Regierung tritt der Gerichtshof bei. Zur Unterstützung der Delegierten der Kommission nach Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist im Jahre 1977 allein Rechtsanwalt Burger vor dem Gerichtshof aufgetreten, (vgl. Série A Nr. 27, S. 7 und 41, §§ 13 und 113). Er kannte die Akten des Falles Dr. König seit langem, denn er hatte den Beschwerdeführer vor der Kommission vertreten. Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargetan, dass sich im Stadium der Prüfung der Begründetheit vor dem Gerichtshof eine Arbeitsteilung zwischen Rechtsanwalt Burger und Rechtsanwalt Hofferbert aufgedrängt hätte.

Nach Darlegung der Regierung entsprechen die von dem Beschwerdeführer an Rechtsanwalt Heldmann und dann an Rechtsanwalt Hofferbert im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 50 gezahlten Honorare nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sätzen ; sie sollen sich auf etwa das Doppelte belaufen. Nach Auffassung des Gerichtshofes können sie dennoch nicht als unverhältnismässig angesehen werden.

26. Dr. König verlangt schliesslich Erstattung seiner persönlichen Auslagen von 1.269 DM, die hauptsächlich durch seine Reisen nach Strassburg zwischen 1973 und 1978 angefallen sind. Die Regierung erklärt, dagegen keine Einwendungen zu erheben.

Nach Artikel 26 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Kommission erscheint ein Beschwerdeführer oder sein Vertreter persönlich vor der Kommission, um die Beschwerde in einer von der Kommission anberaumten mündlichen Verhandlung zu vertreten, oder zu jedem anderen Zweck, falls die Kommission ihn dazu auffordert. Wenngleich der Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof nicht die Stellung einer Partei hat, so ist doch seine Anwesenheit im Verhandlungssaal von erheblichem Wert, weil sie dem Gerichtshof die Möglichkeit gibt, sich sogleich der Auffassung des Beschwerdeführers zu den ihn berührenden Streitpunkten zu vergewissern, gleichviel ob unmittelbar oder über die Delegierten oder die sie unterstützenden Personen (Artikel 38 und 29 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes).

27. Ausgehend von diesen Gegebenheiten setzt der Gerichtshof den Betrag, der Dr. König wegen der Anwaltsgebühren und wegen seiner persönlichen Auslagen zu zahlen ist, auf 9.789,95 DM fest ; dazu kommen 30.000 DM wegen des Schadens, der durch Überschreitung der nach Artikel 6 Abs. 1 zu beachtenden "angemessenen Frist" entstanden ist (vgl. § 19 oben).

AUS DIESEN GRÜNDEN,

entscheidet der Gerichtshof einstimmig, dass die Bundesrepublik Deutschland Dr. König eine Entschädigung von 39.789, 95 DM zu zahlen hat.

Geschehen zu Strassburg, im Palais der Menschenrechte, am zehnten März neunzehnhundertundachtzig, in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text massgebend ist.

Der Präsident

Der Kanzler

Giorgio Balladore Pallieri

Marc-André Eissen